



Seniorenassistentz & Mehr

Evelin S. Knauß

Mittlerer Bauernwaldweg 5

70195 Stuttgart

Fon 0711 - 69 63 66

Fax 0711 - 69 00 22

Mobil 0179 - 45 89 052

www.seniorenassistentzstuttgart.com

e.knauss@seniorenassistentzstuttgart.com

Steuernr.: 95207/25037

Häusliche Krankenpflege

Manche Kassen leisten mehr, als das Gesetz vorschreibt

Die Pflege von Kranken muss nicht unbedingt im Krankenhaus erfolgen. Die gesetzliche Krankenkassen übernehmen die Kosten für häusliche Krankenpflege unter zwei Bedingungen. Erstens muss dadurch ein Krankenhausaufenthalt vermieden oder zumindest verkürzt werden, zum Zweiten dürfen im Haushalt keine anderen Personen leben, die den Patienten im erforderlichen Umfang pflegen können.

Das Gesetz sieht häusliche Krankenpflege für vier Wochen vor

Der Anspruch auf häusliche Krankenpflege ist gesetzlich als Regelleistung vorgeschrieben. Demnach wird die häusliche Pflege vier Wochen lang bezahlt. Sie kann in Ausnahmefällen länger gewährt werden, zum Beispiel wenn ein Arzt dies für medizinisch notwendig erachtet. Wer aber dauerhaft, oder zumindest für längere Zeit, auf Pflege angewiesen ist, muss diese Leistung über die Pflegeversicherung abrechnen.

Manche Kassen gehen über das gesetzlich Vorgeschriebene hinaus. So wird die häusliche Krankenpflege bei einigen Anbietern für einen längeren Zeitraum gewährt oder sie ist an weniger strenge Bedingungen geknüpft.

Häusliche Krankenpflege erfordert Zuzahlung

An den Kosten der häuslichen Krankenpflege muss sich der Versicherte mit einer Zuzahlung beteiligen. Zehn Euro werden einmalig für die Verordnung fällig, darüber hinaus sind zehn Prozent der Kosten pro Tag als Eigenanteil zu tragen. Der Zuzahlungsbetrag ist begrenzt auf 28 Tage pro Kalenderjahr und wird nur bei erwachsenen Patienten über 18 Jahre erhoben.

Dafür erhält der Patient in erster Linie die so genannte Grundpflege. Das ist das tägliche Waschen, Hilfe beim An- und Ausziehen, Zähneputzen, Essen und bei vielen weiteren Grundbedürfnissen. Hinzu kommt die Behandlungspflege, wie zum Beispiel Verbandswechsel, wenn dies zur Sicherung der ärztlichen Behandlung erforderlich ist. Falls notwendig kann auch eine Haushaltshilfe gewährt werden. Voraussetzung dafür ist, dass weder der Patient noch ein anderer Haushaltsangehöriger in der Lage ist, die anfallenden Aufgaben zu übernehmen.

Für diejenigen Versicherten, die nicht in einer eigenen Wohnung wohnen, ist es leichter geworden, häusliche Krankenpflege zu erhalten. Grund dafür ist eine Änderung aus der Gesundheitsreform 2007. Der Begriff "Wohnung" wurde damals weiter gefasst: auch Wohngemeinschaften oder neue Wohnformen sowie, in besonderen Ausnahmefällen, Heime zählen jetzt zu den Orten, an denen häusliche Krankenpflege in Anspruch genommen werden kann.

Diese Krankenkassen bieten bei der häuslichen Krankenpflege mehr, als der Gesetzgeber vorschreibt: Kreuzen Sie in der folgenden Tabelle "Häusliche Krankenpflege" an und klicken auf "Suche starten". Sie sehen dann, welche Krankenkassen bei der häuslichen Krankenpflege über ein erweitertes Leistungsspektrum verfügen.

Haushaltshilfe

Manche Krankenkassen können bieten ein erweitertes Leistungsspektrum

Gesetzlich Versicherte können bei einer schweren Erkrankung das Recht auf eine Haushaltshilfe haben. Dieses Recht ist an zwei Bedingungen geknüpft. Erstens darf die Weiterführung des Haushalts durch die Erkrankung nicht möglich sein. Die zweite Bedingung ist, dass im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe unter zwölf Jahren alt ist. Wenn es sich um ein behindertes Kind handelt, entfällt die Altersgrenze.

Damit ist allerdings nur das gesetzliche Minimum beschrieben. Die Kassen können freiwillig weitergehende Leistungen anbieten. So kann die Haushaltshilfe zum Beispiel auch dann gewährt werden, wenn nur ältere oder gar keine Kinder im Haushalt leben. Wenn Sie eine Haushaltshilfe in Anspruch nehmen, wird in der Regel eine Zuzahlung fällig. Zehn Prozent der täglichen Kosten haben Sie zu tragen, jedoch höchstens



Seniorenassistenz & Mehr

Evelin S. Knauß

Mittlerer Bauernwaldweg 5
70195 Stuttgart

Fon 0711 - 69 63 66

Fax 0711 - 69 00 22

Mobil 0179 - 45 89 052

www.seniorenassistenzstuttgart.com

e.knauss@seniorenassistenzstuttgart.com

Steuernr.: 95207/25037

zehn Euro und mindestens fünf Euro. Diese Zuzahlung entfällt, wenn die Haushaltshilfe wegen Schwangerschaft oder Entbindung in Anspruch genommen wird.

Die Haushaltshilfe betrifft alles, was zur Haushaltsführung gehört - Kinderbetreuung, Essenszubereitung, Wohnungsreinigung, Kleiderpflege. Der Umfang richtet sich nach dem tatsächlichen Hilfebedarf. Zwar werden bei der Haushaltsführung durch nahe Verwandte keine Kosten erstattet. Die Krankenkasse zahlt aber unter Umständen den Verdienstausfall, wenn der Partner während der Krankheit den Haushalt führt und deshalb unbezahlten Urlaub nehmen muss. Dies ist übrigens die häufigste Form der Haushaltshilfe.

Wir bringen zum Punkt:

Wann kann eine häusliche Krankenpflege (HKP) in Anspruch genommen werden:

Anspruch auf häusliche Krankenpflege besteht nur, wenn

- eine stationäre Krankenhausbehandlung vermieden oder verkürzt werden kann oder
- eine Krankenhausbehandlung zwar erforderlich wäre, diese aber nicht durchgeführt werden kann oder
- das Ziel der ärztlichen Behandlung gesichert werden soll und
- keine andere Person die Versorgung und Pflege in erforderlichem Umfang übernehmen kann.

Bitte nehmen Sie sich Zeit für ein Gespräch mit mir. Ich berate Sie gerne hierzu.

Mit besten Grüßen

Ihre 

Evelin S. Knauß